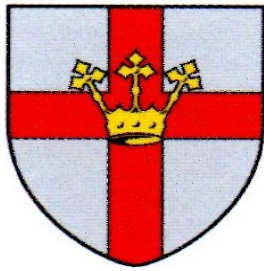


28 % - 31000 Menschen



SENIORENBEIRAT DER STADT KOBLENZ

An der Liebfrauenkirche 18
56068 Koblenz
Ruf 02611005026 - info@sb-ko.de

Prof.Dr. Heinz-Günther Borck

Karthäuserhofweg 22
56075 Koblenz

Ruf 0261679521
Fax 004932121230204
borck@familie-borck.de
www.obere-meerbach.de

DER VORSITZENDE

Koblenz, den 27.10.2016

Vortragsveranstaltung Altersarmut – Historische Einleitung (Kurzfassung)

Deutsche Sozialpolitik beginnt mit der kaiserlichen Botschaft bei der Reichstagsöffnung im November 1881, in der eine positive Förderung der Arbeiter u.a. bei Alter und Invalidität angekündigt wurde. Sozialpolitik war damals ein neuer Begriff, die Sache selbst aber alt – mindestlohnähnliche gesetzliche Maßnahmen zur Sicherung ausreichender Einkünfte gab es schon beim babylonischen König Hammurabi 1700 v. Chr.. In der römischen Republik wurden seit 123 v. Chr. direkte Staatsleistungen für Arme in Form von Getreidespenden einem immer größeren Personenkreis gewährt. Der römische Kaiser Trajan bekämpfte um 100 n. Chr. die damalige Kinderarmut durch ein System von Familienbeihilfen.

Im christlich geprägten Mittelalter mussten sich die Armen auf Almosen verlassen, und erst im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 wurde wieder der Staat selbst zur Hilfe für seine notleidenden Untertanen verpflichtet. Diese Verpflichtung setzte Bismarck 1883-1889 mit Kranken-, Unfall- und Altersversicherungsgesetz um, letzteres gegen heftige Widerstände, weil eine Drittelfinanzierung von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Staat („Reichszuschuss“) vielen als sozialistisch, wenn nicht gar kommunistisch galt.

Vor dem Hintergrund des damaligen Reichshaushaltes (746 Mio Mark) schienen die kalkulierten künftigen Rentenkosten von über 1,3 Mia Mark das Reich in ein finanzielles Abenteuer zu stürzen. Unterstützung erhielt Bismarck übrigens vom Koblenzer Reichstagsabgeordneten Franz Peter Reichensperger (Zentrum), der die neuen Leistungen als eine „Assekurationsprämie für den Fortbestand der Reichsverfassung“ pries. So wurde das Gesetz schließlich im Mai 1889 mit knapper Mehrheit angenommen. Die drei Sozialgesetze – damals die fortschrittlichsten der Zeit – blieben im Kern unverändert auch durch zwei Weltkriege hindurch bestehen, bis 1957 die lohnbezogene, dynamische Rente und in Abkehr von der ursprünglichen Kapitalansammlung ein modifiziertes Umlageverfahren („Generationenvertrag“) eingeführt wurden – damit stehen wir an der Schwelle der Gegenwartsprobleme und unserer heutigen Thematik.